

ZARZYCKI & HORNAUF

RECHTSANWÄLTE

Zarzycki & Hornauf • Bachgasse 2 • 15230 Frankfurt (Oder)

An den
Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
der Stadt Werneuchen
c/o Stadtwerke Werneuchen GmbH
z.Hd. der GFin Frau Fährmann
Wesendahler Straße 8

16356 Werneuchen

Unser Zeichen: Valleg-EB_WHo/Schl
Bei Zuschriften und Zahlungen bitte angeben.

Frankfurt (O.), d. 04.05.2023
BemerMod.docx

Anpassung der Gebührensätze des EB 2023/2024, Ihre E-Mail v. 03.05.2023

Sehr geehrte Frau Fährmann,

in der vb. Angelegenheit habe ich, aufgrund der gebotenen Dringlichkeit und im Hinblick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit, unter Verzicht auf die Anführung dezidierten Nachweise der Rspr., den Vorgang geprüft und kann dazu die nachstehenden Hinweise geben. Sollte diese Bearbeitung nicht ausreichen und eine umfassendere Darstellung erforderlich werden, bitte ich um entsprechenden Hinweis und die Einräumung der dazu notwendigen Bearbeitungszeit.

Vorab der Ausführungen zur Sache erlaube ich mir den Hinweis, daß sowohl die Veranlassung als auch die dazu bisher vorliegenden Reaktionen bereits bei einer Vielzahl von kommunalen Aufgabenträgern im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in den vergangenen Jahren aufgetreten und schon regelrecht typisch sind. In diesem Kontext ist es wenig hilfreich, auf Platitüden („geht nicht“, „kann ja nicht sein“), Vorurteile ggü. der Verwaltung oder glatte Verweigerung abzustellen, weil die bestehende Problemlage und das materielle Defizit damit einfach nur vergrößert werden. Zeitverzug und Rechtsstreite bei der Beseitigung der finanziellen und wasserwirtschaftlichen Defizite führen regelmäßig zu weiteren (i.d.R. ebenfalls nicht gedeckten) Belastungen und erschweren die Sanierung unnötig.

In der Sache haben wir von Ihnen die letzte Vorlage der Verwaltung nebst der Zusammenfassung von deren Veranlassung und

Bachgasse 2
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: 03 35 / 56 53 40
Telefax: 03 35 / 32 21 67

Gerichtsfach Nr. 34

Rechtliche Hinweise und
weitere Informationen unter
www.hornauf.de

St.-Nr.: 061/233/00813

Geschäftskonto
DE78 1203 0000 0000 5292 22
Deutsche Kreditbank AG
BYLADEM 1001

Anderkonto
DE80 5001 0517 5442 5499 30
ING DiBa AG
INGDDEFFXXX

Gegründet von:

Rechtsanwalt Ing. Ing.
WOLFGANG ZARZYCKI
Emeritus

Rechtsanwalt
SVEN HORNAUF
Kommunales Satzungs-
und Abgabenrecht
Verwaltungsrecht
RA.Hornauf@hornauf.de

Nichtsozietaire Mitarbeit:

Rechtsanwalt
RALF SCHÖFSKI
Öffentliches Baurecht
Privates Baurecht
Verwaltungsrecht
RA.Schoefski@hornauf.de

Rechtsanwältin
BIANCA HORNAUF
Kommunales Satzungs-
und Abgabenrecht
Vollstreckungsrecht
RAin.Hornauf@hornauf.de

Rechtsanwältin
KATJA HERRLICH
Strafrecht
Kommunales Satzungs-
und Abgabenrecht
Verwaltungsrecht
RAin.Herrlich@hornauf.de

die bisher vorliegenden (alternativen bzw. ergänzenden) Antragssituationen erhalten, u.a. den Vorschlag zur Implementierung von Elementen einer Entgeltstaffelung („Berner Modell“), und können dazu die folgenden Hinweise geben.

1. Grundsätzlich besteht die Rechtspflicht für die kommunalen Träger öffentlicher Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, kostendeckende Entgelte von den Nutzern dieser öffentlichen Einrichtung zu erheben, also Entgelte, die die Herstellung und Unterhaltung (d.h. den Betrieb) dieser Einrichtungen ohne Zuführung aus dem allgemeinen Haushalt (d.h. i.d.R. aus Steuermitteln) i.S.d. gesetzlichen Kalkulationsvorschriften ausreichend abdecken, § 64 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf (der sog. „Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit“).

Dieser Grundsatz ist nach den vorliegenden Unterlagen bisher mit der Gebührensatzermittlung sowie den normierten und angewandten Gebührensätzen nicht erfüllt, sondern - aus verschiedenen Gründen - mißachtet worden. Im Rahmen der zeitlichen und sachlichen Vorgaben des § 6 Abs. 2 und 3 BbgKAG, u.a. unter Beachtung der Wirkungen der Kalkulationsperioden, ist dies zu korrigieren. Dabei ist selbstredend zu beachten, daß die Grundsätze der Vorgaben des § 6 Abs. 2 BbgKAG auch periodengerecht anzuwenden sind. Nur soweit Verluste und Aufwendungen für die Führung dieser öffentlichen Einrichtungen nicht kalkulationsfähig sind, bedarf es zur Deckung dieser Aufwandspositionen der Erzielung eines sonstigen Verwaltungsaufkommens oder der Zuführung aus dem lfd. (steuerfinanzierten) Haushalt.

Nach den vorliegenden Unterlagen ergibt sich für die periodenfremden Aufwendungen und die nichtkalkulationsfähigen Kosten zwar ein Zuschußbedarf, allerdings wohl nicht in einer Höhe, die nunmehr ortspolitisch diskutiert wird. Die genannten finanziellen Zuwendungen der Stadt an den EB sind daher bereits am Maßstab des § 64 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf bedenklich.

2. Soweit seitens der Stadt gleichwohl im Rahmen der Unterstützung des EB, unabhängig von der Höhe des letztlich gewährten Zuschusses, eine Subventionierung erfolgt, ist zu beachten, daß es hierfür nur auf der globalen Ebene der Gebührensatzermittlung oder der Zahlungsebene in Gestalt der Zahlungspflicht (Gebührenschild) des jeweiligen Abgabepflichtigen zu einer Anrechnung kommen darf. Jede Ausdifferenzierung auf der Ebene des Gebührensatzes oder etwa auf der Ebene des Gebührenmaßstabes ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auch ist ein selektiver Eingriff in die wasserrechtlichen Verhältnisse des EB bzw. in der Organisation und Statuierung der öffentlichen Einrichtung rechtswidrig. Deshalb bestehen auch erhebliche Bedenken gg. die Rechtmäßigkeit der uns vorgelegten Antragstellung einer Fraktion der SVV zu den dortigen Ziffern 1, 3 und 5 S. 1. Im Einzelnen gilt folgendes:

a) Die Rechtslage im Land Brandenburg schließt eine Erhebung von Benutzungsgebühren gem. § 6 BbgKAG anhand sog. „sozialer Kriterien“ in der Ausgestaltung der Gebührenmaßstäbe grundsätzlich aus. Bei der Maßstabsregelung, i.ü. auch für den sonach ermittelten Satz der Abgabe (Gebührensatz), gilt zudem, daß es sich um einen zwingenden Mindestinhalt nach § 2 Abs. 1 S. 2 BbgKAG handelt. Fehler der Maßstabsregelung und bei der Ermittlung des Gebührensatzes (sowie natürlich folgerichtig auch bei deren Normierung) führen zur Nichtigkeit der Abgabensatzung. Ohne Abgabensatzung gibt es keine rechtmäßigen Abgabenbescheide und damit keine Grundlage für das erforderliche gesetzmäßige Handeln der Verwaltung.

Vereinfacht: Fehler der Kalkulation und des Abgabensatzes, die unweigerlich dann auftreten müssen, wenn bereits der Maßstab der Gebührenerhebung (und damit der „Rechenweg“ zur Abgabensatzermittlung) falsch bzw. rechtswidrig ist, führen zur Rechtswidrigkeit der Abgabenerhebung insgesamt. Die (von einem Verwaltungsgericht festgestellte) Rechtswidrigkeit der Abgabenerhebung führt zu einem insgesamt Anwendungsverbot für die Verwaltung.

Der Gedanke der Sozialverträglichkeit kommt im KAG des Landes Brandenburg, konkret dessen § 6, nicht vor. Das Gesetz knüpft in § 6 Abs. 2 BbgKAG allein an den sog. „betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff“ an und unterliegt zugleich dem strikten Grundsatz der „**Leistungsproportionalität**“. Dieser lg. Grundsatz schließt eine differenzierte Erhebung, egal ob nach Mengen, Qualität oder sozialer Komponenten, schlicht und einfach aus. D.b., dieselbe Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung verlangt dieselbe Höhe der dafür zu erhebenden Beteiligung des Nutzers dieser Einrichtung an deren Refinanzierung. Maßstab für beide zentrale Einrichtungen der Stadt mit Gebührenerhebung ist nach Satzungs- und Kalkulationslage deshalb zutreffend der Kubikmeter an TW bzw. AW. Vereinfacht: Je m³ vom EB bezogenen Trinkwassers bzw. durch den EB entsorgten m³ Abwassers ist dieselbe Gegenleistung vom TW-Bezieher bzw. AW-Entsorgtem zu erheben, also derselbe Entgeltsatz.

Dieses Gebot der Leistungsproportionalität knüpft an das abgabenrechtliche Äquivalenzprinzip (als spezielle abgabenrechtliche Ausprägung des Gleichheitssatzes) an, wonach alle Nutzer der öffentlichen Anlage in ungefähr gleicher Weise zu deren Refinanzierung heranzuziehen sind. Die dazu in der Vergangenheit geführten Diskussionen zu gleichwohl geäußerten Forderungen nach einer Differenzierung hatten bereits alle denkbaren Fallgestaltungen aufgeworfen, bsplw. zeitliche Komponenten (bei den sog. Altanschießern), quantitative und ökologische Elemente des Verbrauchs (für sog. Groß- oder Kleinverbraucher) sind stets an der dbzgl. sehr restriktiven Rechtsprechung im Land Brandenburg gescheitert; solange der Landesgesetzgeber dieses Prinzip nicht ändert, sind Ihnen - als abgabenerhebender Behörde - die Hände gebunden. Zuletzt hatten wir diese Debatte bei einigen umliegenden Aufgabenträgern im Kontext der Trinkwasserlieferprobleme, d.h. bei unzureichendem Dargebot, fehlenden Erlaubnismengen oder unzureichender Transportkapazität. Auch dort war zunächst der untaugliche Ansatz verfolgt worden, durch den monetären Anreiz für einen sparsameren Verbrauch bei verbrauchsabhängig steigenden Gebührensätzen zu einer Bedarfsminderung und damit zu einer insoweit Lösung der zu hohen TW-Abnahme- und Nachfragemengen zu gelangen.

Würden Sie gleichwohl so verfahren, also bsplw. nach sozialen Kriterien oder nach Bezugsmengen differenzieren und vom Einheitssatz je m³ abweichen, wäre die gesamte Abgabenerhebung rechtswidrig und damit unwirksam. Dies betrifft dann nicht nur die Gebühren, sondern schlägt u.U. auf die Gesamtrefinanzierung durch. Die Stadt Werneuchen hat sich, wie i.ü. schon zuvor der Zweckverband B 158, für das rein öffentlich-rechtliche (gemischte) Modell zur Refinanzierung der öffentlichen Einrichtung entschieden, ist also auf der Dogmatik der §§ 6, 8, 10 und 12 BbgKAG aufbauend, zu kalkulieren, zu normieren und zu erheben.

Zwischen den verschiedenen Abgabenarten der gemischten Refinanzierung besteht ein sog. Junktim, also eine rechtliche Verbindung bzw. Abhängigkeit. Bsplw. dürfen in Brandenburg ohne tatsächliche Benutzung keine Benutzungsgebühren erhoben werden, Grundgebühren nur bei tatsächlicher Benutzung der öffentlichen Anlage oder wirksamem ABZ für deren Benutzung, die Verbindung von Beiträgen und Gebühren über § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG einerseits und der Höchstbetragsgrenze bei der kombinierten Refinanzierung auf Beitragsseite andererseits, Kostenersatz und Beiträge beim GA als Teil der öffentlichen Anlage usw. Liegt ein - vom Verwaltungsgericht rkr. festgestellter - Fehler in der Gebührenerhebung vor, wirkt dieser solange weiter, wie er nicht materiell-rechtlich vollständig beseitigt wurde.

Anders als die staatlichen Stellen auf Landes- und Bundesebene kann der kommunale Träger der öffentlichen Einrichtung keine eigenen Regelungen schöpfen oder von der gesetzlichen Grundlage abweichen. Die Kommune unterliegt - ungeachtet ihres grundgesetzlich geschützten Satzungsrechts - den Grundsätzen des Vorrangs und des Vorbehaltes des Gesetzes, d.h. eine Satzungsregelung kann immer nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung und im

Rahmen dieser gesetzlichen Ermächtigung ergehen. Fehlt es an der gesetzlichen Grundlage, weicht von ihr oder überschreitet die Satzungsregelung sogar diese Grundlage, ist die Satzung nichtig, also unwirksam und kann eine Abgabenerhebung, die nur aufgrund einer wirksamen Satzung für eine Kommune zulässig ist, nicht (mehr) wirksam erfolgen. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren gibt es nur die Grundlage des § 6 BbgKAG in Brandenburg. Selbst bei einem Wechsel in die privatrechtliche Entgelterhebung, etwa nach Selbstkostenpreisen des öffentlichen Preisrechts (LSP), wäre eine Abweichung nicht zulässig.

b) Wenn und soweit der kommunale Aufgabenträger soziale Aspekte bei der Gebührenerhebung berücksichtigen bzw. als abgabenerhebende Behörde global anwenden will, gibt es derzeit nur drei legale Wege, sofern die finanziellen Möglichkeiten des Anlagenträgers dies überhaupt hergeben und unter Gleichheitsaspekten organisiert werden kann.

Der direkte Weg ist (eine Bedürftigkeit i.S.d. jeweiligen Gesetzes unterstellt) eine Refinanzierung auf der Ebene des Abgabenschuldners bzw. in dessen Person durch die direkten staatlichen Instrumente der SGB II, IX, XII usw. Bspw. sind nach der Rspr. des LSG Berlin-Brandenburg „Ab-/Wasserkosten“ ggf. Sonderbedarf. Dies betrifft rückständige Gebühren, lfd. Entgelte und Einmalforderungen wie Anschlußbeiträge, KE für GA und BKZ.

Eine Abwandlung davon ist die Gewährung eines allgemeinen oder speziellen Zuschusses, wie man es zuletzt bei der „Energiepreispbremse“ oder dem „Heizkostenzuschuß“ erlebt hat. Hier wird - durch eine staatliche Stelle - dem Zahlungspflichtigen auf dessen regelkonform ermittelten und äquivalent abgerechneten Entgelte eine (deren Zahlungshöhe mindernde) Subvention individuell erteilt. Die damit verbundenen Probleme für die staatliche Seite (Aufwand für die Verwaltung, Haushaltsbelastung, Gerechtigkeitsfragen) manifestieren sich u.a. in dem sog. bedenklichen Gießkannenprinzip (Durchbrechung des Bedarfsgrundsatzes und der Bedürftigkeitsprüfung) und der fehlenden Verteilungs- bzw. der Benutzungsgerechtigkeit.

Der indirekte Weg im Einzelfall erfolgt über die Billigkeit, also bei der zahlungswirksamen Durchsetzung von i.ü. gesetzes- und satzungskonform normierten und erhobenen Kommunalabgaben. Hier kann neben der großzügigen (zinsfreien) Stundung über einen Teilerlaß und/oder eine Teilniederschlagung nachgedacht werden mit der strikten Refinanzierungsfolge, daß dieser (dann eintretende) Einnahmeausfall nicht gebührenwirksam (zu Lasten der übrigen Gebührenzahler) werden darf, sondern konsequent über das allgemeine Steueraufkommen (= aus dem Haushalt) zu finanzieren ist.

Auf der globalen indirekten Wirkungsebene wird der abgabenerhebenden Stelle, hier dem EB, ein allgemeiner Zuschuß gewährt, der auf die normgerecht ermittelten kalkulationsfähigen Gesamtaufwendungen (vorab der Verteilung dieser Aufwendungen auf die insgesamten Maßstabseinheiten) mindernd wirkt und damit den sachgerecht errechneten Abgabensatz je Maßstabseinheit für alle Nutzer gleichmäßig senkt. Wiederum stellt sich hierbei natürlich die Frage der „Gerechtigkeit“, also der fehlenden Bedarfs-/Sozialprüfung im Einzelfall.

c) Zu beachten ist ferner, daß die Gebührenerhebung durch den EB keine freie Entscheidung der abgabenerhebenden Stelle darstellt, sondern eine gebundene Entscheidung ist und ohne jedes Ermessen erfolgt. Aus dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, § 63 Abs. 2 BbgKVerf, folgt die unbedingte Pflicht der abgabenerhebenden Stelle, alle sachlich entstandenen Abgabenansprüche vollständig zu erheben und fristgerecht einzuziehen. Ein Ermessen tritt in diesem Kontext erst wieder auf der individuellen Ebene der vollständigen und fristgerechten Einziehung des sachlich entstandenen und persönlich (durch Bescheid) konkretisierten Abgabenanspruchs dazu. Dabei kann Ermessen ggü. dem konkreten Abgaben-

pflichtigen ausübt werden. Alles andere ist Amtsuntreue und schlicht strafbar bzw. führt zu Ersatzansprüchen gg. die Handelnden, insbes. die Hauptverwaltungsbeamten. Zudem dürfte die Kommunalaufsicht ein solches rechtswidriges Handeln auch kaum hinnehmen, sondern dies zu beanstanden und zu unterbinden haben.

Ist eine solche Ermessensausübung im vg. Rahmen beabsichtigt und zudem finanzierbar - zuletzt wurde dieses Ermessen in großem Maßstab, sogar auf gesonderte ausdrückliche Anregung des MİK im Rundschreiben des damaligen Ministers für Inneres, Dr. Woidke, an die Aufgabenträger, bei der Welle der sog. Altanschließer in den Jahren 2016 bis 2018 angewandt - sollte sich die Verwaltung diese Praxis im Wege einer Satzung oder besser Richtlinie von der Vertretungskörperschaft vorgeben lassen. Will man also „global“ Rabatte und Nachlässe gewähren, d.h. von den rechtlich einwandfrei kalkulierten Gebührensätzen und den sich im Bescheidwege daraus ergebenden Gebührenforderungen nach unten (d.h. zu Lasten der Stadt und zu Gunsten der Abgabepflichtigen) abweichen, funktioniert dies erst auf der Ebene nach Normierung, Erhebung und Bescheidung ggü. dem jeweiligen Zahlungspflichtigen.

Wie Sie diese Stundungs- und Erlaß-/Hilfe-Richtlinie ausgestalten, wäre dann Ihre Sache, das kann sich die Vertretungskörperschaft im Rahmen der Grenzen der Art. 3 (Gleichbehandlung, diskriminierungsfreier Zugang) und 20 (gleiches und gesetzmäßiges staatliches Handeln, Transparenz) sowie den Haushaltsgrundsätzen (Finanzierbarkeit) überlegen.

d) Für die wasserwirtschaftliche Ausgestaltung Ihrer öffentlichen zentralen Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung gilt zudem der besondere Vorbehalt des Gesetzes, der hier mit Ziff. 5 S. 1 des Fraktionsantrages kollidiert. Für diese technische Ausgestaltung hat die Kommune als Aufgabenträger ein Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungskonzept (TWK/ABK) innerhalb der gesetzlich definierten Zeiträume aufzustellen und durchzuführen, das jeweils des Einvernehmens der Fachbehörde (UWB) bedarf. Bevor darin wasserwirtschaftlich eingegriffen wird, ist dieses Einvernehmen für etwaige Änderungen zwingend einzuholen.

Zudem sind TWK und ABK für Ihre Abgabenerhebungen (u.a. für Beiträge und Gebühren) verbindlich, d.h. sind die Kalkulationsgrundlagen daraus abzuleiten (bsplw. Anzahl der Anschlüsse, Flächen- und VG-Ansätze, Anfall von AbwAG, usw.).

e) Die in den Raum gestellte Anwendung bzw. sogar Normierung eines inäquivalenten Gebührenmaßstabes, bsplw. nach dem sog. Berner Modell, wäre grob rechtswidrig und in jedem Fall durch den Hauptverwaltungsbeamten sowie die Kommunalaufsicht zu beanstanden.

Unter dem Berner Modell versteht man ein - seit vielen Jahren bekanntes - System zur Entgeltstaffelung nach Verbrauchsmengen und trägt diesen Namen seit 2010; in diesem Jahr fingen die Wasserbetriebe [ewb] der Stadt Bern an, ihre Gebühren degressiv ansteigend zu kalkulieren und zu erheben, d.h. je höher der Verbrauch, desto höher der Gebührensatz, wobei es eine Art „Grundfreibeitrag“ und „Grundbedarf“ je Person/Haushalt gibt, der zum günstigsten Tarif angeboten wird. Diese Idee ist nicht neu, sondern besteht bsplw. in Spanien für die öffentliche Wasserversorgung schon seit vielen Jahren, wobei die dortige Veranlassung immer schon der Wassermangel war. Dieses Modell ist in Brandenburg nach derzeitiger Rechtslage (s.o.) am Maßstab des § 6 Abs. 2 und 3 BbgKAG ausgeschlossen und führt bei Anwendung zur Nichtigkeit Ihrer gesamten Abgabenerhebung. Es verstößt grob gg. den bereits oben geschilderten Grundsatz der Leistungsproportionalität.

Ebenso, wie die Staffelung der Gebührensätze ausscheidet, sind (mit Ausnahme der sog. Starkverschmutzerzuschläge aufgrund der durch die Starkverschmutzung bedingten Mehrko-

sten für die Abwasserreinigung) alle Minder- und Mehrmengenab- und -zuschläge, Rabatte, Nachlässe, Staffellungen, Degressionen, Progressionen, ... untersagt.

3. In diesem Zusammenhang muß vorsorglich auch darauf hingewiesen werden, daß die vermeintlichen Gestaltungsmöglichkeiten für den Inhalt der Gebührensatzermittlung (Periodenglobalkalkulation) sehr gering ausfallen. Neben dem gesetzlichen Rahmen aus § 6 Abs. 2 und 3 BbgKAG besteht seit Jahren eine höchst dezidierte, teilweise sehr konservative Rspr. des OVG Frankfurt (Oder) bzw. seit 2005 des OVG Berlin-Brandenburg, die den Handlungs- und Gestaltungsrahmen weitgehend einschränkt. Bsplw. können kalkulationsfähige Aufwendungen nicht einfach mißachtet oder weggelassen werden, da diese Positionen dann endgültig entfallen und im weiteren Anwendungsverlauf aus Vertrauensschutzgründen nicht mehr nachholbar sind. Senkt die abgabenerhebende Stelle also etwa durch politische Entscheidungen „künstlich“ den Abgabensatz, indem gebührenfähige Positionen weggelassen werden, besteht keine Möglichkeit der Nachholung.

Ebenso ist mit zeitlichen Differenzierungen oder „Verschiebungen“ zu verfahren: Aufwendungen sind stets periodengerecht anzusetzen, unterlassene Abschreibungen und Verzinsungen (kalk. Zinsen) sind nicht nachholbar und wirken weiter. Deshalb sind Überlegungen zu „Verschiebungen“ und „Reduzierungen“ etc. ausgesprochen heikel. Kommt es etwa zu (Folge-)Schäden an der öffentlichen Anlage, weil Unterhaltungen bewußt unterlassen worden sind oder entstehen dadurch ungenutzte oder überflüssige Anlagenteile, sind Aufwendungen dafür in der Zukunft nicht (mehr) kalkulationsfähig und setzt damit faktisch das insoweit Erfordernis einer Dauersubvention für den öffentlichen Träger mangels Ausfinanzierung ein.

Schließlich ist auch eine sog. Kalkulationsdelle zu vermeiden: Die Folge unterlassener oder verschobener Reinvestitionen senkt zwar zunächst den Abgabensatz (wg. der verminderten Bemessungsgrundlagen), führt aber dauerhaft zu einer Unterdeckung (mangels rechtzeitiger und ausreichender kalkulatorischer Zinsen) und Liquiditätskrise bei der Deckung der dann höheren lfd. Unterhaltungs- und späteren höheren Reinvestitionskosten (d.h. ein Mehr an Krediten und ein Mehr an Zinsen). Die künstliche Senkung der Abgabensätze führt bspw. auch zu geringen Entschädigungs- und Ablösebeträgen sowie dem Wert der an den EB (kostenfrei) zu übergebenden Anlagen bei Neuansiedlungen und Erschließungsabreden der Stadt, wirkt also doppelt schädigend für den Kreis der Nutzer der öffentlichen Anlagen (d.h. der Solidargemeinschaft der Gebührenpflichtigen).

Vor diesem Hintergrund sollten (orts-)politische Eingriffe in die gesetzlich abschließend vorgegebene und von der Rspr. der Verwaltungsgerichte näher definierte Struktur der Refinanzierung der öffentlichen zentralen Anlagen zur TW-Versorgung und AW-Beseitigung unterbleiben und etwaige Härten in deren Anwendung nur durch die o.g. Instrumente auf der Ebene der Abgabepflichtigen im Einzelfall (bzw. auch im Härtefall) beseitigt werden.

Ich hoffe, damit Ihre Frage zunächst kurzfristig beantwortet zu haben. Für Rückfragen und Ergänzungen stehen wir gleichwohl gern zur Verfügung.

ßen

Hornauf
Rechtsanwalt